

ENTWURF Stand 03/2015

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der kreisfreien Stadt Neustadt/Wstr.,
und der Verbandsgemeinde Edenkoben

zugunsten

der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße
Schlachthofstraße 60
67433 Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, Seite 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, Seite 358), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche die Stadtwerke GmbH Neustadt an der Weinstraße für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen in der Stadt Neustadt/Wstr., bestehend aus den Tiefbrunnen 1 bis 9 Ordenswald das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereich (Zone I),

keine engere Schutzzone II,

weitere Schutzzone (Zone IIIA und IIIB),

die im Lageplan Maßstab 1:20.000 wie folgt dargestellt sind:

- ▶ Blaue Umrandung - Zone I
- ▶ Rote Umrandung - Zone IIIA
- ▶ Orangefarbene Umrandung - Zone IIIB

Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2 Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Verbandsgemeinde Edenkoben.
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) hat eine Größe von 0,4 ha und erstreckt sich auf den Bereich der neun Brunnenanlagen.
- (3) Die weitere Schutzzone IIIA hat eine Größe von ca. 709 ha.
- (4) Die weitere Schutzzone IIIB hat eine Größe von ca. 1.776 ha.
- (5) Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

§ 3 Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und das mit dem Festsetzungsvermerk versehene, als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltende Kartenmaterial, werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Obere Wasserbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt
Marktplatz 1
67433 Neustadt/Wstr.

Verbandsgemeinde Edenkoben
Poststraße 23
67480 Edenkoben

archivmäßig aufbewahrt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind – ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung – die Vorschriften der §§ 62 ff, 48 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung – VAWS – zu beachten.
- (3) Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

- (4) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (5) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (6) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (7) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (8) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist das Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (9) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte Dienstbarkeit bestellen.

§ 4

Schutzbestimmungen / Verbote

- (1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.
- (2) **Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)**

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone II und die Zone III A und III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
2. Fahr- und Fußgängerverkehr
3. jede land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung
5. Düngung
6. Errichten baulicher Anlagen

7. Erweitern baulicher Anlagen – einschließlich deren Nutzungsänderung, soweit dadurch Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind
8. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld-, Waldwege)
9. Änderung von Verkehrsanlagen (ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes)
10. Neubohrungen von Brunnen und Messstellen die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen
11. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe, außer zur Versorgung der Anwohner
12. Neue Lagerung von Heiz- und Dieselöl (ausgenommen sind bestehende Lagerungen die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe entsprechen)
13. Baustelleneinrichtungen
14. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
15. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung
16. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten oder Gärfuttersilos
17. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
18. Durchleiten von Abwasser (ATV-DVWK-A 142, ATV-DVWK-M 146)
19. Herstellen oder Erweitern von Dränen und den zugehörigen Vorflutgräben
20. Fischteiche
21. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze
22. Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
23. Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (ausgenommen nicht-schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen großflächig über die belebte Bodenzone) [DWA-A 138]
24. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
25. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
26. Sprengungen

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone (Schutzzone III A und III B) sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

a) In der Weiteren Schutzzone (**Schutzzone III A**) sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Die für die Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Ausweisung neuer Industriegebiete
3. Ausweisung neuer Gewerbegebiete
4. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Kleinmengen für den Hausgebrauch, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotoren für landwirtschaftliche Betriebe)
5. Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe

Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

6. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an ihre Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in angemessenen Zeitabständen durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, (ATV-DWWK-A 142, ATV-DWWK-M 146)
7. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen DIN 4261, DWA-A 138)
8. Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
9. Einleitung von Abwasser (ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser) in ein oberirdisches Gewässer, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt

Siedlung und Verkehr

10. Neuausweisung von Baugebieten, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig aus der Zone III hinausgeleitet wird
11. Verletzen der grundwasserüberdeckenden Schichten (ausgenommen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Baugruben)
12. Erdaufschlüsse durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
13. Gewässerausbau und -neubau sowie Hochwasserretentionsflächen
14. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen; ausgenommen die Maßnahme erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen (RiStWag)
15. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs
16. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern sie nicht grundwasserschonend betrieben wird (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)

Eingriffe in den Untergrund

18. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers
19. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegungen des Grundwassers

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

20. Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird. Dies gilt vor allem vor:
21. Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte bzw. Bodenabdeckung mit Auffangbehälter

22. Tierbesatz mit grundwassergefährdenden Konzentrationen von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche
23. Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie durch Harn und Kot Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist
24. Waldrodung, Kahlschlag, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
25. Erstaufforstungen
26. Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze
27. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen,
28. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

Sonstige Nutzungen

29. Großveranstaltungen
30. Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes [vgl. DVGW W 106 (M)]
31. Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen [vgl. DVGW W 106 (M)]
32. Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)
33. Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen
34. Motorsportveranstaltungen und -anlagen
35. Neuanlage von Friedhöfen, sofern davon eine Grundwassergefährdung ausgeht

b) In der Weiteren Schutzzone (**Schutzzone III B**) sind insbesondere verboten:

Industrie und Gewerbe

1. Errichten, Erweitern und Betrieb von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken)
2. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik

Abfallentsorgung

3. Ablagerung und Einbau von Abfällen, die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung nicht erfüllen
4. Verwenden von Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen [Näheres regeln die RiStWag]
5. Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen

Eingriffe in den Untergrund

6. Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebau
7. Bohrungen, ausgenommen solche, die zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Niederbringung von Bohrungen für Beregnungsbrunnen oder Geothermie setzt eine gesonderte Prüfung und Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der vorgesehenen Lage, Tiefe und Fördermengen voraus

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

8. Ausbringen von Düngern, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
Ausbringen von organischen Düngern, Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache, tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und deren Mischprodukten
9. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
10. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 WHG im Einzelfall auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen des § 4, den Duldungspflichten des § 5 und den Handlungspflichten des § 6 Befreiungen gewähren.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wie-

der hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht:

1. für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungs-unternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden. Solche Maßnahmen sind der zuständigen oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 der zuständigen oberen Wasserbehörde bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung der zuständigen oberen Wasserbehörde zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

(5) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, gefahrstoffrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmegenehmigung / Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungsverfahren gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 6

Duldungspflichten/Bestandsschutz

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen, auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten
 2. Beobachtungsstellen einrichten
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen

§ 7 Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird bei Bedarf auferlegt:

Den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung und mindestens jährlich einmal der SGD Süd Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8 Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke GmbH, Schlachthofstraße 60, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

§ 9 Entschädigung, Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 4 – soweit dieses sich als Handlung darstellt – zuwiderhandelt;

2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen;
 3. Handlungspflichten nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.